

Ehrungsordnung

§1 Grundsätze

- (1) Der Verein TGV Winzerhausen e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch die langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.
- (2) Die Mitgliedschaft im TGV Winzerhausen beginnt mit dem Eintrittsjahr.
- (3) Als Grundlage aller Berechnungen zählt das Eintrittsjahr und nicht das exakte Datum des Beginns der Mitgliedschaft.

§2 Anlässe für Ehrungen

- (1) Dauer der Mitgliedschaft (20, 30, 40, 50 und alle weiteren 10 Jahren)
- (2) Besondere Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen etc.)
- (3) Ehrung für besonderen Einsatz von Mitgliedern, z. B. durch langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins.
- (4) Ehrung von besonders verdienten aktiven und fördernden Mitgliedern, für herausragende Einzelleistungen oder langjährige Verbundenheit und Engagement für den Verein
- (5) Erringen von Titeln („Meister“, „Vizemeister“ auf Kreis-bzw. Bezirksebene, „Württembergischer Landesmeister“ oder „Deutscher Meister“ (inklusive Rekordleistungen))
- (6) Ehrung für die Ausübung eines Amtes (im Vorstand, im Ausschuss, als Abteilungsleitung, als Übungs- oder Chorleitung).



§3 Art der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- (1) einer Ehrenurkunde,
- (2) eines Zinntellers, -bechers oder ähnlichem mit Gravur (bei Erringen von Titel),
- (3) der Ehrenmitgliedschaft.

§4 Antragsverfahren

- (1) Ehrungen können beantragt werden:
 - a. vom Ausschuss
 - b. vom Vorstand
 - c. von den Abteilungsleitungen
- (2) Ehrungsanträge sind schriftlich mit Begründung mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin bei einem der Vorsitzenden einzureichen.

§5 Durchführung

- (1) Geehrt werden nur Mitglieder des Vereins (Ausnahme s. §6).
- (2) Die erste Ehrung für die Ausübung eines Amtes wird nach 5 Jahren Amtszeit ausgesprochen. Weitere Ehrungen erfolgen im 5-Jahres-Rhythmus.
- (3) Zur Berechnung wird die Amtszeit verschiedener Ämter aufsummiert. Überschneidungen zählen einfach. Die Berechnung des Amtes erfolgt ohne Altersbeschränkung
- (4) Die Ehrenurkunden werden von einem Vorsitzenden (in der Regel 1. Vorsitzender) und ggf. zusätzlich von der Abteilungsleitung unterschrieben.
- (5) Ist die zu ehrende Person am Tag des Ehrungstermins nicht anwesend, wird die Ehrung nachgereicht.

§6 Vereinsförderer

- (1) Die Ehrenurkunde kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist für Förderer keine Voraussetzung.
- (3) Für die Ehrung von Nichtmitgliedern bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§7 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Ausschusses vom Vorstand verliehen werden für:
 - a. besondere Verdienste
 - b. außergewöhnliche Leistungen
 - c. langjährige aktive und erfolgreiche Vereinsarbeit als Amtsträger verbunden mit dem Dank für besondere Pflichterfüllung nach Ausscheiden aus dem Amt
 - d. allgemein für langjährigen persönlichen Einsatz zur Förderung des TGV Winzerhausen

- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.
- (3) Ehrenmitglieder sind ab dem Jahr ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.
- (4) Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlass zu Vorstands- und Ausschusssitzungen als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) eingeladen werden.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen - soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrungsordnung festgelegt - aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.
- (2) Die Gründe für die Abweichung müssen im Ausschuss beraten werden.

§10 Aberkennung

Der Vorstand hat das Recht, bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds, das Ehrenamt und/oder die Ehrenmitgliedschaft mit sofortiger vorläufiger Wirkung abzuerkennen. Für die endgültige Aberkennung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§11 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. März 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sabine Schnarrenberger (1. Vorsitzende)

Günter Zimmermann (2. Vorsitzender)

Erstellt am 05.02.1999,
geändert am 16.03.2007,
geändert am 01.11.2008,
geändert am 13.03.2020.

Hinweis: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.